

RS Vwgh 1997/9/15 97/10/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §17 Abs2;

ZustG §17 Abs4;

Rechtssatz

Selbst wenn die Hinterlegungsanzeige später wieder (hier: von der Eingangstüre eines Wohnwagens) entfernt wird, hat dies aufgrund der Bestimmung des § 17 Abs 4 ZustG auf die Gültigkeit des Zustellvorganges keinen Einfluß (Hinweis EB E 16.1.1997, 95/18/1100).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997100071.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at